

## **Beschlussfassung über die Richtlinien des Stadtrates Gräfenberg zu § 12 Abs. 2 Nr. 2 a der Geschäftsordnung**

Der Text des § 12 Abs. 2 Nr. 2 a der Geschäftsordnung lautet:

- (2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:
2. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:
    - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften **und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats**, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im übrigen bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall,

Die im § 12 Abs. 2 Nr. 2 a angesprochenen Richtlinien des Stadtrates sind betreffend die Stadt Gräfenberg bisher nicht festgelegt und wären demnach zu definieren.

**In den nachfolgend beschriebenen Bereichen gibt es ein Bedürfnis für Regelungen im Rahmen von Richtlinien:**

### **Verwaltungshaushalt:**

Im Verwaltungshaushalt erfolgt die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel fast ausschließlich im Rahmen des Vollzugs zwingender Rechtsvorschriften. Dies sind gesetzliche Vorschriften (z.B. Grundsteuergesetz), Verordnungen (z.B. Kommunale Haushaltsverordnung) oder die gemeindlichen Satzungen (z.B. Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung).

Die Bewirtschaftung der Einnahmehaushaltsstellen wird durch Rechtsvorschriften komplett abgedeckt. Auch die Bewirtschaftung der Ausgabehaushaltsstellen erfolgt überwiegend im Vollzug von Rechtsnormen. Hier kommt insbesondere den Umlagezahlungen, die durch die Haushaltssatzungen der jeweiligen Behörden rechtlich verankert sind, die größte Bedeutung zu.

Dennoch gibt es im Verwaltungshaushalt einige Ausgabepositionen, die einer Regelung durch den Stadtrat bedürfen.

1. **Auftragserteilung zur Beschaffung von Heizmaterial für die kommunalen Liegenschaften (Heizöl, Gas, Holzpellets etc.):** Die Preise für Heizmaterialien unterliegen in aller Regel starken Schwankungen. Bei Meldungen von Bedarf (z.B. von Hausmeister, Feuerwehr etc) erfolgt durch die Verwaltung die Abfrage von Preisen bei den Anbietern. Aufgrund des Ergebnisses dieser Abfragen muss entschieden werden, ob und welche Mengen geordert werden. Da die Preise Tagespreise sind, kann mit der Entscheidung nicht bis zu einer Stadtratssitzung abgewartet werden.
2. **Auftragserteilung zur Beschaffung von Streumaterial für den Winterdienst:** Die Erfahrung der vergangenen Jahren zeigt, dass der Bedarf von Streumaterial für den Winterdienst witterungsbedingt starken Schwankungen unterliegt. Hier ist es erforderlich, dass der Bürgermeister bei akuten Bedarf sofort reagieren und Streumaterial ordern kann. Weiter soll durch die Entscheidungsbefugnis des Bürgermeisters sichergestellt werden, dass auf Sonderangebote und Sammelbestellungen mit den anderen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft und des Landkreises flexibel reagiert werden kann.

### **Vermögenshaushalt:**

Im Vermögenshaushalt wird nach Aufstellung des Haushaltsplanes über den Vollzug der einzelnen Investitionsmaßnahmen im Regelfall durch Stadtrat beraten und entschieden. Nicht praxisgerecht ist eine Beschlussfassung durch den Stadtrat jedoch bei folgenden Punkten:

3. **Auftragserteilung zur Herstellung von Hausanschlüssen für die Kanalisation bei genehmigten Bauvorhaben:** Über die Frage der gesicherten Erschließung wird im

Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens entschieden. Sobald das Bauvorhaben genehmigt ist, besteht für den Bauherrn ein Rechtsanspruch auf Erschließung. Die Stadt ist zur Herstellung der Erschließungsanlagen verpflichtet. Folgerichtig muss über die mit der Erschließung verbundenen Ausgaben der Bürgermeister entscheiden. Da bei der nachträglichen Herstellung von Hausanschlüssen eine zeitliche Koordination mit den Tiefbauarbeiten des Bauherrn erforderlich ist, kann in der Praxis in der Regel keine vorherige Beschlussfassung im Stadtrat erfolgen. Der Stadtrat erhält im Rahmen der Beschlussfassung über das gemeindliche Einvernehmen von der Verwaltung bereits Kenntnis über die voraussichtlichen Aufwendungen für die Erschließung.

4. **Auftragserteilung zur Änderung von bestehenden Bau- und Lieferaufträgen bei laufenden Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen bis maximal der Wertgrenze nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 zweiter Spiegelstrich der Geschäftsordnung des Stadtrates:** Nach Auffassung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes wäre für die Änderung von bestehenden Bauaufträgen jeweils das Gremium zuständig, das über den Hauptauftrag zu entscheiden hätte. In der Praxis ergibt sich in der Regel bei jeder größeren Baumaßnahme das Problem, dass einzelne Anschlussstücke erforderlich sind oder sonstige Änderung am Bauumfang notwendig werden, die nicht im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind. Oft führen diese Änderungen zu keinen Mehrkosten. Nach der Zuständigkeitsregelung wäre aber eine Beschlussfassung selbst dann erforderlich, wenn die Änderungen zu Kostenersparnissen führen würden. Eine vorherige Beschlussfassung ist in solchen Fällen nicht möglich, ohne dass es zu Stillstandszeiten auf der Baustelle und damit zu Mehrkosten kommt. Nach der bisherigen Praxis mussten diese Nachträge oder Preisvereinbarungen nachträglich genehmigt werden ohne dass letztlich das Gremium noch Einfluss auf die bereits durchgeführten Arbeiten nehmen konnten. Durch die vorgenannte Regelung soll sichergestellt werden, dass Baumaßnahmen ohne zeitliche Unterbrechung fortgeführt werden können, sofern die finanziellen Auswirkungen in den Bereich der Zuständigkeitskompetenz des ersten Bürgermeisters fallen.

Hinzuweisen ist bei allen Regelungen, dass dem Bürgermeister hier nur eine Kompetenz für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Rahmen der festgesetzten Haushaltsansätze zuteil wird. Die Regelungen für über- und außerplanmäßige Ausgaben bleiben hiervon unberührt.

Beratung im Stadtrat:

Gegen die vorgeschlagene Richtlinie nach § 12 der Geschäftsordnung wurden grundsätzliche Bedenken erhoben. Hinsichtlich Ziffer 1 müsse auf alle Fälle gewährleistet werden, dass durch Sammelbestellungen – auch zusammen mit Mitgliedsgemeinden – günstigere Preise erzielt werden.

Es wurde beantragt, die Ziffer 3 der Richtlinien betreffend die Herstellung von Hausanschlüssen für die Kanalisation bei genehmigten Bauvorhaben zu streichen, da sich eine Auftragserteilung bereits aus der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens eines Bauantrags ergibt. Hierzu wurde mitgeteilt, dass sich die Problematik der Auftragserteilung oft kurzfristig in Koordination mit Tiefbauarbeiten des Bauherrn stellt.

Über den Antrag auf Streichung der Ziffer 3 der Richtlinien zu § 12 der Geschäftsordnung wurde abgestimmt.

<b>Abstimmungsergebnis</b>	
Stimmen dafür: 4	Stimmen dagegen: 11

Damit ist der Antrag auf Streichung der Ziffer 3 abgelehnt.

Anschließend fasste der Stadtrat über die Richtlinien zu § 12 der Geschäftsordnung folgenden Beschluss:

Richtlinien des Stadtrates Gräfenberg  
zu § 12 Abs. 2 Nr. 2 a der Geschäftsordnung

Gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 a der Geschäftsordnung des Stadtrates Gräfenberg überträgt der Stadtrat dem Ersten Bürgermeister zusätzlich folgende Aufgaben:

1. Auftragserteilung zur Beschaffung von Heizmaterial für die kommunalen Liegenschaften (Heizöl, Gas, Holzpellets etc.),
2. Auftragserteilung zur Beschaffung von Streumaterial für den Winterdienst,
3. Auftragserteilung zur Herstellung von Hausanschlüssen für die Kanalisation bei genehmigten Bauvorhaben,
4. Auftragserteilung zur Änderung von bestehenden Bau- und Lieferaufträgen bei laufenden Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen bis maximal der Wertgrenze nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 zweiter Spiegelstrich der Geschäftsordnung des Stadtrates

im Rahmen der festgesetzten Haushaltsansätze.

<b>Abstimmungsergebnis</b>
----------------------------

Stimmen dafür: <b>11</b>
--------------------------

Stimmen dagegen: <b>4</b>
---------------------------

Dieser Beschluss wird der Geschäftsordnung der Stadt Gräfenberg als Anlage 3 beigefügt.